

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 22:45 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/033/2018  
WP.: 2014/2019

## NIEDERSCHRIFT

### über die am 17.10.2018 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels stattgefundene 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 11.10.2018 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)  
Alle Ratsmitglieder wurden am 08.10.2018 schriftlich eingeladen.  
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 23  
Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 0

#### **Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:**

##### ***Stadtbürgermeister***

|                    |  |
|--------------------|--|
| Thomas Wollenweber |  |
|--------------------|--|

##### ***Erster Beigeordneter***

|                   |  |
|-------------------|--|
| Dr. Viktor Schulz |  |
|-------------------|--|

##### ***Beigeordnete***

|              |  |
|--------------|--|
| Romy Schwarz |  |
|--------------|--|

##### ***Beigeordneter***

|                     |  |
|---------------------|--|
| Reiner Niederberger |  |
|---------------------|--|

##### ***Ratsmitglieder***

|                |  |
|----------------|--|
| Michael Becker |  |
|----------------|--|

|                |  |
|----------------|--|
| Nathalie Bretz |  |
|----------------|--|

|             |  |
|-------------|--|
| Manfred Ehm |  |
|-------------|--|

|                  |  |
|------------------|--|
| Christiane Huber |  |
|------------------|--|

|                 |  |
|-----------------|--|
| Werner Rillmann |  |
|-----------------|--|

|             |  |
|-------------|--|
| Pirmin Voos |  |
|-------------|--|

|                     |  |
|---------------------|--|
| Benjamin Burckschat |  |
|---------------------|--|

|              |  |
|--------------|--|
| Iris Grötsch |  |
|--------------|--|

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Wolfgang Grötsch | bis 23.05 Uhr (Top 17) |
|------------------|------------------------|

|             |                          |
|-------------|--------------------------|
| Artur Bretz | bis 22.25 Uhr (Top 12.2) |
|-------------|--------------------------|

|             |  |
|-------------|--|
| Marita Wolf |  |
|-------------|--|

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Christiane Heming-Herzog |  |
|--------------------------|--|

|                |  |
|----------------|--|
| Wolfgang Karch |  |
|----------------|--|

|                 |  |
|-----------------|--|
| Matthias Gröber |  |
|-----------------|--|

|                   |  |
|-------------------|--|
| Dirk Müller-Erdle |  |
|-------------------|--|

|                |  |
|----------------|--|
| Ralf Schneider |  |
|----------------|--|

|                 |  |
|-----------------|--|
| Hermann Seebach |  |
|-----------------|--|

##### ***Ortsvorsteher***

|               |  |
|---------------|--|
| Dieter Götten |  |
|---------------|--|

|               |  |
|---------------|--|
| Andreas Hauck |  |
|---------------|--|

|               |  |
|---------------|--|
| Thomas Walter |  |
|---------------|--|

##### ***Ferner sind anwesend***

|            |  |
|------------|--|
| Harald Dux |  |
|------------|--|

##### ***Schriftführer***

|               |  |
|---------------|--|
| Theresa Henky |  |
|---------------|--|

|               |  |
|---------------|--|
| Marcel Ludwig |  |
|---------------|--|

##### ***Ferner sind anwesend***

|                                       |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| Personalratsvorsitzender Markus Mohra | bis 22.52 Uhr (nach TOP 16) |
|---------------------------------------|-----------------------------|

|                 |                                                                                                                                 |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pressevertreter | Herr Hirschmann vom Pfalzexpress bis 20:10 Uhr (Top 6) und Herr Sommer von der Rheinpfalz bis 21:10 Uhr (einschließlich Top 9). |
| Zuhörer         |                                                                                                                                 |

### **Verwaltung**

|                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| Frank Klos       |                            |
| Sven Lehmann     |                            |
| Reiner Paul      |                            |
| Angelika Schwamm |                            |
| Gabi Spies       |                            |
| Hans-Peter Spies | bis 19.00 Uhr (nach TOP 3) |

|                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| Daniela Bachmann | bis 19.30 Uhr (nach TOP 4) |
|------------------|----------------------------|

### **Verwaltung**

|                    |  |
|--------------------|--|
| Christian Burkhart |  |
|--------------------|--|

### **Abwesend:**

### **Ratsmitglieder**

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| Birgit Achtermann       | entschuldigt |
| Gustav Kühner           | entschuldigt |
| Manfred Müller          | entschuldigt |
| Frank Thomas            | entschuldigt |
| Elisabeth Freudenmacher | entschuldigt |

## **Tagesordnung:**

### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bebauungsplanverfahren "Queichinsel" 4. Änderung und Erweiterung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung von Sachverständige
  2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Billigung des Planentwurfes
  4. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  5. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 02/557/VIII/029/2018
- 3 Bebauungsplanverfahren „Wohnanlage Nordring“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
  1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Billigung des Planentwurfes
  3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  4. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 02/558/VIII/030/2018
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen  
Vorlage: 02/556/IV/157/2018
- 5 Trifelsstraße - Erneuerung des Gehweges Bereich Haus Nr. 11 bis 19  
Vorlage: 02/555/IV/156/2018
- 6 Rheinland-Pfalz Tag 2019 - Informationen zum aktuellen Planungsstand
- 7 Verlängerung der Preisgarantie für den Stromsondertarif "privat"  
Vorlage: 02/552/VI/198/2018
- 8 Beratung und Beschlussfassung über eine geplante Neuabgrenzung der Forstreviere

- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Konkretisierung der Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung von stabilisierenden und nachhaltig verbessernden Grundwassermaßnahmen
- 10 Grundsatzbeschluss für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2019 für die Neuerrichtung des Bauhofes  
Vorlage: 02/559/V/318/2018
- 11 Beschluss über die Einreichung eines Aufstockungsantrages für die I.-Stock-Maßnahme Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (Brücke Mühlgraben, Bereiche Elisabethen- und Trifelsstraße)  
Vorlage: 02/560/V/319/2018
- 12 Auftragsvergaben
- 12.1 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels
- 12.2 Weitere Auftragsvergaben
- 12.2.1 Auftragsvergaben  
Erneuerung der Stahlbetonstützwand in der Elisabethenstraße in Annweiler am Trifels  
Vorlage: 02/562/IV/160/2018
- 12.2.2 Auftragsvergaben  
Entsorgung von Asphaltaufruch und Verlegung von Sandsteinfindlingen im Kurvenbereich - Zuwegung (Wirtschaftsweg) zum Annweiler Forsthaus  
Vorlage: 02/563/IV/161/2018
- 12.2.3 Auftragsvergaben  
Abtransport und Entsorgung von zwischengelagerten Haufwerken - Aushubmaterial (vom Stadion und Friedhof Annweiler)  
Vorlage: 02/564/IV/162/2018
- 13 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 14 Anträge und Anfragen
- 15 Informationen

---

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

## **1 Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

- 2 Bebauungsplanverfahren "Queichinsel" 4. Änderung und Erweiterung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
  - 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung von Sachverständige**
  - 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
  - 3. Billigung des Planentwurfes**
  - 4. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
  - 5. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB****Vorlage: 02/557/VIII/029/2018**

Auf Antrag eines Investors soll der Bebauungsplan „Queichinsel“ geändert und erweitert werden. Das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Baumann soll in das Sondergebiet „Einzelhandel“ einbezogen werden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Stadtrat die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes empfohlen.

Der Bebauungsplan wird in der Sitzung vorgestellt. Er ist dann vom Stadtrat zu billigen.

Als nächste Verfahrensschritte hat der Rat über die Offenlage sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Planer als Sachverständige zu hören.

Herr Kramatschek von der Wasgau AG und Diplom-Ingenieur Herr Riedel vom Büro Bachtler & Böhme erläutern den Bebauungsplan „Queichinsel“ und beantworten alle anfallenden Fragen zur vollen Zufriedenheit.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Bebauungsplan „Queichinsel“ zu ändern und um das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei Baumann zu erweitern. Die Änderung erfolgt im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der vom Büro Bachtler & Böhme erarbeitete Bebauungsplanentwurf wird einschließlich den textlichen Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat einstimmig in der vorgelegten Form gebilligt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Offenlage des Planwerkes in Form einer monatlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen.

- 3     Bebauungsplanverfahren „Wohnanlage Nordring“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
    - 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
    - 2. Billigung des Planentwurfes**
    - 3. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
    - 4. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- Vorlage: 02/558/VIII/030/2018**

Ein Investor beabsichtigt, das in dem der Originalniederschrift beiliegenden Plan, dargestellte Gelände, im Nordring zu bebauen.

Aus diesem Grunde ist ein Bebauungsplan zu erstellen.

Der Planentwurf wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 15.10.2018 vorgestellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Stadtrat hat aber die notwendigen Verfahrensschritte zu beschließen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erstellt werden. Eine Umweltprüfung kann hier entfallen.

1. Der Stadtrat beschließt einstimmig den Bebauungsplan „Wohnanlage Nordring“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Plan-Nr. 1189, 1190, 1191 und 1245/3. Die Aufstellung erfolgt im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

2. Der vom Büro Wonka, Nünschweiler, erarbeitete Bebauungsplanentwurf wird einschließlich den textlichen Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat einstimmig in der vorgelegten Form gebilligt.

3. Der Stadtrat beschließt einstimmig gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

4. Der Stadtrat beschließt einstimmig gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Offenlage des Planwerkes in Form einer monatlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen.

#### **4 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen** **Vorlage: 02/556/IV/157/2018**

Das Ratsmitglied Artur Bretz ist während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Ratssaal.

Bereits in der Vergangenheit hat sich der Stadtrat mit der Einführung wiederkehrender Beiträge (WKB) für den Ausbau von Verkehrsanlagen befasst. Im Wesentlichen werden hierzu folgende Ausführungen gemacht:

Schon 1986 wurden mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen eingeführt. Auch mit der Novellierung des KAG 1996 wurde an der Möglichkeit der Erhebung von WKBs festgehalten. Inzwischen wurde durch umfangreiche Rechtsprechung bis zum Bundesverfassungsgericht der WKB in Rheinland-Pfalz bestätigt und hat in unserem Land eine breite Akzeptanz gefunden.

Wiederkehrende Beiträge werden für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben. Unter Ausbau fallen alle Maßnahmen an gemeindlichen Verkehrsanlagen die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen. Lt. KAG müssen zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten Beiträge erhoben werden. Per Satzung legt eine Gemeinde/Stadt fest, ob sie einmalige oder wiederkehrende Beiträge erhebt.

In der Vergangenheit hat die Stadt Annweiler für den Ausbau von Verkehrsanlagen einmalige Beiträge erhoben. Dabei wurden Beiträge jeweils für den Ausbau einer einzelnen Verkehrsanlage festgesetzt und von den Grundstückseigentümern erhoben, die zu dieser Verkehrsanlage die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs haben.

Ab Januar 2019 ist nunmehr in der Stadt Annweiler (einschl. Stadtteile) die Einführung der WKBs vorgesehen. Dabei werden alle Verkehrsanlagen eines bestimmten Gebietes in einer sog. Abrechnungseinheit zusammengefasst und als eine einzige Anlage betrachtet. Im Unterschied zum Einmalbeitrag bilden beim wiederkehrenden Beitrag alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet eine Solidargemeinschaft und unterliegen der Beitragspflicht, sofern sie eine rechtliche oder tatsächliche Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit haben.

##### Vorteile:

- keine hohe Einmalbelastung (WKB liegen meist im zwei- bis dreistelligen Euro-Bereich und sind damit leichter zu schultern)
- stattdessen Verstetigung der Beitragshöhe
- dies führt auf lange Sicht zu einer größeren Akzeptanz bei der Beitragserhebung
- hierdurch auch weniger zu erwartende Widersprüche
- gerechtere Verteilung, da alle das Straßennetz nutzen und auf dieses angewiesen sind. (Man nutzt ja nicht nur die Straße vor der Haustüre)
- kein Hinausschieben notwendiger Baumaßnahmen
- Kontinuität beim Straßenausbau mit positiver Folgewirkung für städtische Planung und persönliche Finanzierung
- unmittelbare Verschönerung des Stadtbildes. Es geht vor allem auch darum, langfristig und nachhaltig das gesamte Straßennetz in einem guten Zustand zu erhalten.
- fördert Solidargemeinschaft
- keine Zufallsbelastung bei Kauf oder Verkauf von Grundstücken
- weniger Probleme bei der Bestimmung des Ermittlungsraumes (Umfang der Verkehrsanlage, Abschnittsbildung)
- nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken.

Tendenziell ist die Zufriedenheit bei diesem Beitragssystem recht hoch angesiedelt!

Folgende Abrechnungseinheiten sind für das Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels, nebst Stadtteile, vorgesehen:

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil der Stadt Annweiler am Trifels.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Gewerbegebiet „In den Bruchwiesen“ (Gebiet östlich vom Zubringer auf die B10 mit Ausnahme der Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17).
3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Stadtteil Bindersbach.
4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Stadtteil Gräfenhausen.
5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet vom Stadtteil Queichhambach.
6. Die Abrechnungseinheit 6 wird gebildet vom Bereich der Straße „Am Bahnhof“ des Stadtteils Queichhambach ab dem Anwesen „Am Bahnhof“ Nr. 13 nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze.
7. Die Abrechnungseinheit 7 wird gebildet in der Gemarkung Queichhambach vom Bereich der „Eußerthaler Straße“ ab der östlichen Gemarkungsgrenze zu Albersweiler bis zum Anwesen „Eußerthaler Straße“ Nr. 1 (Plan-Nr. 1411).
8. Die Abrechnungseinheit 8 wird gebildet vom Stadtteil Sarnstall.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass zwingend in der Satzung eine Übergangsregelung für Grundstücke, die bereits in der Vergangenheit zu Erschließungs-, Ausbau- oder Ausgleichsbeiträge herangezogen wurden, aufzunehmen ist. Der unter TOP 2 in der öffentlichen Stadtratssitzung am 16.11.2016 gefasste Grundsatzbeschluss keine Verschonungsregelung aufzunehmen, ist bei Beschlussfassung über die beil. Satzung deshalb vorab aufzuheben.

Auch wurden die Gemeindeanteile teilweise neu festgelegt. Auch insofern ist der unter gleichem TOP gefasste Grundsatzbeschluss aufzuheben.

Der Stadtrat berät über den Antrag des Ortsteils Gräfenhausen aus der letzten Ortsbeiratssitzung. Dabei soll der in der Satzung geschriebene Gemeindeanteil von 25% auf 30% erhöht werden.

Vor Abstimmung über die Satzung zur Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge werden die unter TOP 2 in der öffentlichen Sitzung am 16.11.2016 gefassten Grundsatzbeschlüsse bzgl. der Verschonungsregelung und der Gemeindeanteile einstimmig bei 3 Enthaltungen aufgehoben.

Der Stadtrat stimmt einstimmig bei einer Enthaltung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge in der vorgestellten Form, nebst Anlagen (Lageplan, Begründung), zu.

Der Stadtrat stimmt der Erhöhung des Gemeindeanteils auf 30% in Gräfenhausen mit 5 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen nicht zu.

## **5 Trifelsstraße - Erneuerung des Gehweges Bereich Haus Nr. 11 bis 19**

**Vorlage: 02/555/IV/156/2018**

Um größere Schäden zu vermeiden und die Unfallgefahr zu beseitigen, beabsichtigt die Stadt Annweiler am Trifels eine Sanierung des Gehweges in der Trifelsstraße Bereich Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 19 durchführen zu lassen.

Das Bauamt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels führte eine beschränkte Ausschreibung mit folgendem Ergebnis durch:

Zahl der Bewerber: 9  
Zahl der Bieter: 5

Günstigster Bieter war die Fa. E. Köhler-Schmitt GmbH, Waldrohrbach, mit einem Angebotspreis von 22.400,00 € inkl. MwSt. (Pauschalangebot).

Die Fa. E. Köhler-Schmitt GmbH, Waldrohrbach ist zur Übernahme der Leistung geeignet.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. E. Köhler-Schmitt GmbH, Waldrohrbach, zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Auftrag für die Gehwegsanierung an die Fa. E. Köhler-Schmitt GmbH, Waldrohrbach, zu einem Pauschalpreis von 22.400,00 € inkl. MwSt. zu vergeben.

## **6 Rheinland-Pfalz Tag 2019 - Informationen zum aktuellen Planungsstand**

Reiner Paul gibt einen Überblick über den aktuellen Stand des Rheinland-Pfalz Tages 2019 und informiert über den Pressetermin am 05.11.2018 in Mainz.

Im Rat findet eine Diskussion über die anfallenden Kosten statt.

## **7 Verlängerung der Preisgarantie für den Stromsondertarif "privat"** **Vorlage: 02/552/VI/198/2018**

Der Sondertarif „privat“ wird für Stromkunden der Stadtwerke Annweiler am Trifels seit 2014 unverändert gewährt. Die Kilowattstunde Strom wird mit 25,99 ct./kWh abgerechnet. Die Grundgebühr liegt bei 11,00 € / Monat. Nach den vorliegenden Prognosen verbleibt die EEG-Umlage, die in der Vergangenheit der Preistreiber war bei 6,79 ct./kWh. .

Andere Erhöhungen sind nicht absehbar. Voraussichtlich werden die Netzentgelte im Netz der Stadtwerke steigen, was zu einer Belastung des Stromvertriebs zugunsten des Netzbetriebs führt (Verschiebung)

Der Preis ist mit den o. a. Konditionen knapp kalkuliert, aber auskömmlich. Im Vergleich zu anderen Versorger liegt die Stadtwerke Annweiler am Trifels beim Sondertarif im „Mittelfeld“. Aufgrund dieser Annahmen empfiehlt die Werkleitung die Ende des Jahres auslaufende Preisgarantie um ein Jahr bis 31.12.2019 zu verlängern.

Der Stadtrat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Werkausschusses die Verlängerung der Preisgarantie für den Sondertarif „Privat“ bis 31.12.2019.

## **8 Beratung und Beschlussfassung über eine geplante Neuabgrenzung der Forstreviere**

Seit 01.01.2005 ist der Stadtwald Annweiler hoheitlich auf zwei Forstreviere, Forstrevier Bürgerwald und Forstrevier Wellbachtal, verteilt. Zum 04.07.2007 wurde die Trifels Natur GmbH (TN) gegründet und der gesamte Stadtwald durch die TN bewirtschaftet, die Grundlage hierfür bildet der "Pachtvertrag über Gemeindewald" in der Fassung vom 24.08.2007, zuletzt geändert am 09. 12.2015. Die hoheitlichen Forstrevierabgrenzungen wurden belassen und die beiden Revierleiter als Geschäftsführer der Trifels Natur GmbH durch Bearntenrechtsrahmengesetzder GmbH zugeordnet.

Am 30.09.2019 endet mit der Pensionierung eines Stelleninhabers dessen Tätigkeit als Revierleiter und Geschäftsführer der Trifels Natur GmbH. Satzungsgemäß hat die Trifels Natur GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer, sodass die Geschäfte der Gesellschaft vom verbleibenden Geschäftsführer weitergeführt werden.

Im Hinblick auf die Durchführung des forstlichen Revierdienstes des Forstreviers Wellbachtal gibt es eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Annweiler und der Ortsgemeinde Rinntal, die gem. § 4 der Zweckvereinbarung automatisch mit dem Ausscheiden des Revierleiters endet. Die Versorgungslasten und die Beihilfeversicherung für den dann eintretenden Versorgungsfall sind gem. dem Abrechnungsmodus von den beiden Vertragsparteien zu begleichen.

Gem. § 9 LWaldG ist die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere Aufgabe der Waldbesitzenden. Die Revierbildung erfolgt gem. § 9 LWaldG auf Anregung mindestens eines Waldbesitzenden. Die Forstreviere dürfen nur so gebildet werden, dass ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist und eine Bedienstete oder ein Bediensteter mit der Befähigung des gehobenen Forstdienstes die verantwortliche Leitung ausüben kann. Das Forstamt hat die Waldbesitzenden bei der Bildung und Abgrenzung zu beraten.

Die Stadt Annweiler verfügt gem. aktueller Forsteinrichtung 2017 über 1.976,8 ha reduzierter Holzbodenfläche (red. Hobo), davon entfallen auf das Forstrevier Bürgerwald 1.236,9 ha und das Forstrevier Wellbachtal 739,9 ha.

Im Hinblick auf die Neuorganisation der kommunalen Holzvermarktung und eine effiziente Bewirtschaftung des Stadtwaldes in der GmbH, ist es sinnvoll, zukünftig den gesamten Stadtwald in ein Forstrevier abzugrenzen. In diesem Falle würde das Forstrevier Bürgerwald, das bereits jetzt aus 100% Stadtwald besteht, um weitere 739,9 ha Stadtwaldfläche wachsen auf dann insgesamt 1.976,8 ha red. Hobo. Die Revierleitung würde der bisherige Revierleiter des Forstrevieres Bürgerwald weiterführen. Sofern erforderlich, kann eine weitere Person mit Befähigung für den gehobenen Forstdienst bei der TN, Teile der Revierleitung und des Revierdienstes übernehmen und somit auch die Revierleitungsververtretung sicherstellen.

Bezüglich der Revierabgrenzung fand im Juni 2018 ein Gespräch zwischen Herrn Ortsbürgermeister Hertel und den beiden Revierleitern statt, bei der Herr Hertel auch über die bevorzugte Lösung der Bündelung des Stadtwaldes Annweiler in ein Forstrevier informiert wurde.

Die maßgebliche Bewirtschaftung des Stadtwaldes erfolgt durch die TN, hierdurch ergibt sich die Zuständigkeit des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der TN.

Im Hinblick auf die hoheitliche Forstrevierabgrenzung ist die Angelegenheit im Umwelt- und Waldausschuss vorzubereiten sowie dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen. Betroffener Waldbesitzer ist neben der Stadt Annweiler die Ortsgemeinde Rinnthal. Das Forstamt ist ebenfalls frühzeitig über die Absicht zur Neuabgrenzung zu unterrichten.

Sowohl der Aufsichtsrat (am 16.08.2018) als auch der Umwelt- und Waldausschuss (am 13.09.2018) haben einstimmig beschlossen, umgehend eine Forstrevierneuabgrenzung zu initiieren, die den gesamten Stadtwald in einem Forstrevier zusammenfasst (Forstrevier Bürgerwald) und spätestens mit der Ruhestandsversetzung des derzeitigen Stelleninhabers in Kraft tritt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig umgehend eine Forstrevierneuabgrenzung zu initiieren, die den gesamten Stadtwald in einem Forstrevier zusammenfasst (Forstrevier Bürgerwald) und spätestens mit der Ruhestandsversetzung des derzeitigen Stelleinhabers in Kraft tritt. Ebenso wird der Vorsitzende zusammen mit den Revierleitern beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte gem. LWaldG durchzuführen und dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## **9 Beratung und Beschlussfassung über die Konkretisierung der Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung von stabilisierenden und nachhaltig verbessernden Grundwassermaßnahmen**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss sowie des Werkausschusses im Dezember 2007 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Im Rahmen der Gebührenerhöhung ab 2008 von 1,30 € / m<sup>3</sup> auf 1,35 € / m<sup>3</sup> wurde festgelegt, dass die Mehreinnahmen von 0,05 €/m<sup>3</sup> für Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung (...) an den Forstbetrieb abgeführt werden“.

Bei einer Wassermenge von 500.000 m<sup>3</sup> entspricht dies 25.000 € / Jahr.

Bei der Entscheidung muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2007 der Mindestgewinn in Höhe von 84.241 € beide Betriebszweige erwirtschaftet wird, damit die Konzessionsabgabe in voller Höhe steuerlich zulässig ist.

Der Werkausschuss beschloss einstimmig, die Kostenerstattung an den städtischen Forst in Höhe von rund 25.000 € für 2007 vorzunehmen.

Wie aus dem o. g. Beschluss ersichtlich, war Intention der Gremien, die, Kostenerstattung an den städtischen Forstbetrieb jährlich vorzunehmen, um dort wasserverbessernde Maßnahmen durchzuführen, was seither auch tatsächlich u. a. durch Pflanzung sowie dem Schutz besonders wasserverbessernder Baumarten erfolgt. Der städtische Forstbetrieb führt in diesem Sinne Maßnahmen bis zu einer Höhe von

25.000 € (netto) aus, weist diese nach und rechnet mit den Stadtwerken entsprechend nachträglich ab. Aufgrund verschiedener Diskussionen und unklarer Formulierung in dem o. g. Beschluss, einerseits war die zwar die Kostenerstattung explizit für die wasserverbessenden Maßnahmen unbefristet vorgesehen, andererseits kann dies nicht einwandfrei aus dem Beschluss nachvollzogen werden, da der Beschluss nur für 2007 gefasst wurde. Hier liegt augenscheinlich ein redaktionelles Versehen vor, welches nunmehr klarzustellen ist. Demnach war Intention, die Wasserqualität im städtischen Wassergewinnungsgebiet durch ständige forstwirtschaftliche Maßnahmen auf einem hohen Level zu halten und hierfür seitens der Wasserwerke eine entsprechende Kostenbeteiligung jährlich zu erbringen, so dass von einer unbefristeten Zeitspanne auszugehen ist. Die Wasserqualität im Wassereinzugsgebiet Annweilerer Hinterwald ist weit überdurchschnittlich hervorragend.

#### Rechtliche Grundlagen

Eine Einführung als sogenannten Wassercent, der in die Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in das Wasserentgelt einfließen würde, wäre rechtswidrig und erfolgt seither auch nicht. Die bisherigen Aufwendungen werden - außerhalb der eigentlichen Gebührenkalkulation nach KAG - als Betriebsausgabe behandelt. Hierzu wurde durch die Stadt Annweiler am Trifels beim Gemeinde- und Städtebund bereits 2006 eine Anfrage gestellt, die am 27.06.2006 durch den Verband beantwortet wurde.

Demnach wurde folgendes festgestellt:

- Die Stadt Annweiler am Trifels hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Wassercent durch den Wasserversorger. Dessen ungeachtet sind freiwillige, vertragliche Regelungen zwischen dem Wasserwerk und der Waldbesitzer, die auch Regelungen über eine finanzielle Abgeltung enthalten können, möglich und zulässig, d. h. eine Koppelung zur verkauften Wassermenge darf nicht erfolgen, allerdings können konkrete Projekte durchgeführt werden, die die Wasserqualität nachweislich und nicht nur „nebenbei“ verbessern. Eine Kostenerstattung hierfür wird zulässig.

- Entgeltliche betriebswirtschaftliche Kosten können grundsätzlich nur solche sein, die im Hinblick auf die Wasserversorgung erforderlich sind. Die Voraussetzung könnte dann gegeben sein, wenn die Maßnahmen des städtischen Forsts, die allgemein positiven Bewirtschaftungsmaßnahmen - jedoch nicht die Existenz von Wald an sich - für das Wassereinzugsgebiet begründet und ggf. auch nachgewiesen werden können. Ein auf den Einzelfall bezogener Hinweis, dass einzelne Maßnahmen solche Effekte fordern ist nicht erforderlich, vielmehr genügen allgemeine begründete Wirkungszusammenhänge, beispielsweise, dass Laubwald aufgrund der Versickerungsrate und des Stickstoffeinzugs unbestrittene Vorteile gegenüber Nadelholz aufweist.

- Die Zahlung der Aufwendungen steht immer unter dem Vorbehalt, dass der Eigenbetrieb den Mindestgewinn erwirtschaftet. Ist dies nicht der Fall, wäre eine Zahlung an die Stadt unzulässig. Die bisherigen Zahlungen erfolgten direkt an die Trifels Natur GmbH, die mittels Abrechnung den Nachweis wasserwirtschaftlicher Maßnahmen führte. Die Zahlungen wurden durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Burret bisher nicht beanstandet. Auch eine im Jahr 2010 durchgeführte Betriebsprüfung durch das Finanzamt Landau in der Pfalz führte zu keiner Beanstandung aus steuerrechtlicher Sicht. Um nunmehr eine weitgehende formelle Rechtssicherheit zu erlangen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Zwischen der Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtwerken Annweiler am Trifels wird eine Vereinbarung getroffen, dass im Wassereinzugsgebiet Annweilerer Hinterwald auf Kosten und Rechnung des Wasserwerks wasserverbessernde Maßnahmen getroffen werden.

- Die Stadt Annweiler am Trifels bzw. deren Beauftragte, die Trifels Natur GmbH, führt weiterhin wasserverbessernde Maßnahmen im Hinterwald durch und erhält hierfür eine Kostenerstattung bis zu 25.000 € (netto).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Stadtrat Annweiler am Trifels stellt klar, dass die im Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss sowie Werkausschuss vom 06.12.2007 getroffene Regelung unbefristet seither Geltung hat und weiterhin wasserverbessernde Maßnahmen im Bürgerwald durch die Stadt Annweiler am Trifels bzw. - der Trifels Natur GmbH durchgeführt werden sollen. Die Stadtwerke - Eigenbetrieb Wasserversorgung erstattet der Stadt Annweiler am Trifels bzw. der Trifels Natur GmbH auf Nachweis die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zu 25.000 € (netto).

- 2) zwischen Stadt Annweiler am Trifels und Stadtwerke wird eine Vereinbarung über wasserverbessernde Maßnahmen in Bürgerwald abgeschlossen und stellt hierfür im Wirtschaftsplan entsprechende Mittel zur Verfügung.

- 3) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlung nur insoweit erfolgen kann, als dass die Stadtwerke Annweiler am Trifels den Mindestgewinn erwirtschaften.

Aktuelle Situation:

Die Stadtwerke Annweiler verweigern für das Jahr 2018 die Zahlung mit der Begründung, dass sie den Mindestgewinn nicht erzielt haben und somit gem. Punkt 3) des o.g. Stadtratsbeschlusses die vereinbarte Zahlung in Höhe von 25.000 € (netto) nicht leisten müssten.

Der Trifels Natur GmbH (TN) ist nicht bekannt, dass der Mindestgewinn, letztendlich die Bemessungsgrundlage für die Konzessionsabgabe durch die Stadtwerke nicht erzielt wurde. Insofern Seite 2 von 3 wurde von seitens des Wirtschaftsprüfers der Trifels Natur GmbH ein Nachweis von den Stadtwerken gefordert, dass der Mindestgewinn in der Tat nicht erwirtschaftet wurde. Dieser Nachweis ist aus Sicht der TN bilanztechnisch zwingend erforderlich, um abgesichert zu sein, was die Gegenleistung des Betreibers des Wassernetzes betrifft im Hinblick auf die Erbringung der Maßnahmen zum Erhalt bzw. der nachhaltigen Verbesserung der Wasserqualität durch die TN.

Sowohl der Aufsichtsrat der TN (am 16.08.2018) als auch der Umwelt- und Waldausschuss (am 03.09.2018) haben beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen seinen Beschluss vom 29.01.2014 dahingehend zu konkretisieren, dass wenn seitens der Stadtwerke die Konzessionsabgabe an die Stadt Annweiler gezahlt wird, die Stadtwerke auch die vereinbarte Zahlung in Höhe von 25.000 € (netto) p.a. für stabilisierende und nachhaltig verbessernde Grundwassernaßnahmen im Hinterwald an die TN zu leisten hat. Der Rat diskutiert über die Vorlage der Nachweise zwischen den Stadtwerken Annweiler am Trifels und der Trifels Natur GmbH.

Die Ratsmitglieder Burckschat und Müller-Erdle stellen einen Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes und erneute Beratung im zuständigen Ausschuss.

Der Stadtrat lehnt diesen Antrag mit 8 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und einer Enthaltung ab.

Der Stadtrat beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen seinen Beschluss vom 29.01.2014 dahingehend zu konkretisieren, dass wenn seitens der Stadtwerke die Konzessionsabgabe an die Stadt Annweiler am Trifels gezahlt wird, die Stadtwerke auch die vereinbarte Zahlung in Höhe von 25.000 € (netto) p.a. für stabilisierende und nachhaltig verbessernde Grundwassernaßnahmen im Hinterwald an die TN zu leisten hat. Außerdem soll eine Vereinbarung zwischen Stadt und Stadtwerke geschlossen werden, in der u.a. geregelt ist, dass die Zahlungen an die TN pünktlich zum 01.03. eines jeden Jahres zu erfolgen haben.

# **10 Grundsatzbeschluss für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2019 für die Neuerrichtung des Bauhofes** **Vorlage: 02/559/V/318/2018**

Das derzeitige Bauhofgelände inkl. Gebäudebestand ist weitestgehend nicht mehr nutzbar. Die Unterstellhallen für die Fahrzeuge und Gerätschaften mussten zwischenzeitlich wegen akuter Einsturzgefahr abgerissen werden. Der Fuhrpark wird derzeit in einem gemieteten Zelt untergestellt. Das Außengelände ist durchsät von Schlaglöchern. Das Bauhofgebäude selbst weist erhebliche Setzungsrisse auf, ist wegen einer fehlenden Feuchtigkeitssperre mit Schimmel befallen, hat keine Wärmedämmung und auch keine räumliche Trennung der Sanitärbereiche (Männer und Frauen). Die Bauhofleitung ist bei den Stadtwerken untergebracht. Der bauliche Zustand der Werkstätten entspricht nicht den Vorschriften der Berufsgenossenschaft. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Für die Neuerrichtung des Bauhofes soll eine Förderung aus dem Investitionsstock beantragt werden. Förderrechtlich ist hierzu ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Das Ratsmitglied Huber stellt einen Antrag auf Sitzungsunterbrechung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Sitzung um 21:17 Uhr zu unterbrechen.

Um 21:30 Uhr verkündet der Vorsitzende den Wiederbeginn der Sitzung.

Der Stadtrat beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen die Neuerrichtung des Bauhofes und hierfür einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsstock einzureichen.

**11 Beschluss über die Einreichung eines Aufstockungsantrages für die I.-Stock-Maßnahme Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (Brücke Mühlgraben, Bereiche Elisabethen- und Trifelsstraße)**  
**Vorlage: 02/560/V/319/2018**

Mit Bescheid vom 30.12.2016 wurde der Stadt Annweiler am Trifels für die o. g. Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eine Landeszuwendung aus dem Investitionsstock in Höhe von 498.000 € bewilligt. Der bewilligten Zuwendung liegen zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 829.000 € zugrunde. Im Zuge der Ausführung der Maßnahmen sind bei dem Neubau der Brücke über den Mühlgraben und bei der Hangsicherung in der Trifelsstraße Mehrausgaben entstanden. Der Zuwendungsgeber wurde hierüber informiert. Für die Erneuerung der Stützmauer in der Elisabethenstraße zeichnen sich, nachdem mit der Telekom eine Einigung erzielt werden konnte, Ausgabeeinsparungen ab. Die neuen Gesamtkosten für die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen werden insgesamt über 1.000.000 € liegen. Für die Mehrkosten soll eine zusätzliche Förderung beantragt werden. Förderrechtlich ist hierzu ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Der Stadtrat beschließt einstimmig einen Aufstockungsantrag einzureichen.

**12 Auftragsvergaben**

Siehe Top 12.1.

**12.1 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels**

Die Beigeordnete Romy Schwarz trägt die Auftragsvergaben vor.

**12.2 Weitere Auftragsvergaben**

Siehe Top 12.2.1 bis 12.2.3.

**12.2.1 Auftragsvergaben**  
**Erneuerung der Stahlbetonstützwand in der Elisabethenstraße in Annweiler am Trifels**  
**Vorlage: 02/562/IV/160/2018**

Der Vorsitzende stellt um 22:20 Uhr die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung her, um Herrn Lehmann von der Bauabteilung die teilgenommenen Bieter mit ihren Angeboten vortragen zu lassen.

Die auf einer Länge von ca. 10,00 m umgestürzte Stahlbetonstützwand (hervorgerufen durch das Starkregenereignis am 07. und 08. Juni 2016) und dem stark geneigten Teilstück auf einer Länge von ca. 20 Metern, muss umgehend erneuert werden.

Aufgrund der prekären Situation und aus sicherheitsrelevanten Gründen ist eine Sanierung für diesen Bereich zwingend erforderlich.

Nach Untersuchung und Gegenüberstellung verschiedener Sanierungsvarianten, konnte als kostengünstigste Variante die Ausführung einer Erdböschung favorisiert werden.

Aus diesem Grunde führte das Bauamt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eine öffentliche Ausschreibung mit folgendem Ergebnis durch:

|                    |                                           |
|--------------------|-------------------------------------------|
| Zahl der Bewerber: | 4                                         |
| Zahl der Bieter:   | 3                                         |
| Angebotsabgabe:    | 25.09.2018 Bauamt VG Annweiler am Trifels |

Günstigster Bieter war die Firma Paul Linsel GmbH & Co.KG, Annweiler am Trifels, mit einem Angebotspreis von 75.713,99 € inkl. MwSt.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma Paul Linsel GmbH & Co.KG, Annweiler am Trifels, zu vergeben.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 75.713,99 € stehen bei Produktsachkonto 54100.096/007 bereit. Die Maßnahme wurde bereits im Haushaltsplan 2017 veranschlagt (Gesamtausgabevolumen lt. Haushaltsplan 2017: 264.000 €). Die Haushaltsermächtigung 2017 wird auf das Folgejahr 2018 übertragen

Um 22:22 Uhr stellt der Vorsitzende die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her.

Das Ratsmitglied Artur Bretz verlässt um 22:20 Uhr, vor Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes, die Sitzung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Auftrag für die Sanierung – Erneuerung der Stahlbetonstützwand in der Elisabethenstraße (in Form einer Erdböschung) an die Firma Paul Linsel GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 31, 76855 Annweiler am Trifels zu einem Preis von 75.713,99 € inkl. MwSt., zu vergeben.

### **12.2.2 Auftragsvergaben**

#### **Entsorgung von Asphaltaufbruch und Verlegung von Sandsteinfindlingen im Kurvenbereich - Zuwegung (Wirtschaftsweg) zum Annweiler Forsthaus Vorlage: 02/563/IV/161/2018**

Aufgrund des maroden Zustandes der Zuwegung (Wirtschaftsweg) zum „Annweiler Forsthaus“, mussten an verschiedenen Stellen Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

Das dadurch entstandene Asphaltaufbruchmaterial (teerfrei lt. Analytik) muss nach fachtechnischen Vorgaben entsorgt werden.

Des Weiteren müssen im Kurvenbereich Sandsteinfindlinge gesetzt werden, um eine Verbesserung der Verkehrssicherungspflicht gewährleisten zu können.

Eine Kostenanfrage wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

|                    |   |
|--------------------|---|
| Zahl der Bewerber: | 3 |
| Zahl der Bieter:   | 3 |

Der günstigste Bieter für diese Arbeiten ist die Firma Albert – Bautransporte GmbH aus Bornheim.

Die Angebotssumme beläuft sich auf 9.359,35 € inkl. MwSt.

Die Firma Albert – Bautransporte GmbH ist zur Übernahme der o.g. Leistungen geeignet.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan-Entwurf 2018 berücksichtigt. Der Haushalt 2018 konnte –nachdem die Kommunalaufsicht Beanstandungen ausgesprochen hat- noch nicht in Kraft treten. Es gilt nach wie vor § 99 GemO. Danach dürfen nur solche Aufwendungen oder Auszahlungen getätigt werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Rat diskutiert, ob die Maßnahme nach § 99 GemO zulässig ist.

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels soll prüfen, ob eine rechtliche Verpflichtung in o.g. Sachverhalt vorliegt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, unter Vorbehalt der Notwendigkeit (§ 99 GemO), den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Firma Albert – Bautransporte GmbH, In der Viehweide 9, 76879 Bornheim zum Preis von 9.359,35 € inkl. MwSt. zu vergeben.

### **12.2.3 Auftragsvergaben**

#### **Abtransport und Entsorgung von zwischengelagerten Haufwerken - Aushubmaterial (vom Stadion und Friedhof Annweiler)**

**Vorlage: 02/564/IV/162/2018**

In der letzten Zeit gab es in der Region viele Starkregenereignisse. Auch die Stadt Annweiler am Trifels war zum Teil sehr stark davon betroffen.

Diese Regenereignisse überschwemmten viele Straßen und auch private Grundstücke mit Schlammmassen, welche auf dem Gelände des Stadions Annweiler und auf dem Friedhofsgelände zwischengelagert wurden.

Dazu kommt auch noch das Aushubmaterial aus den Rückhaltebecken.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof sind mittlerweile keine Lagerkapazitäten mehr vorhanden.

Aus diesem Grund ist der Abtransport des Aushubmaterials (Schlammmassen) unaufschiebbar und überfällig, so dass wieder Platz (Lagerfläche) zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Kostenanfrage wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Zahl der Bewerber: 3

Zahl der Bieter: 3

Der günstigste Bieter für diese Arbeiten ist die Firma Albert – Bautransporte GmbH aus Bornheim.

Die Angebotssumme beläuft sich auf 23.335,90 € inkl. MwSt.

Die Firma Albert – Bautransporte GmbH ist zur Übernahme der o.g. Leistungen geeignet.

#### **Deckungsvorschlag:**

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan-Entwurf 2018 nicht enthalten. Der Haushalt 2018 konnte –nachdem die Kommunalaufsicht Beanstandungen ausgesprochen hat- noch nicht in Kraft treten. Es gilt nach wie vor § 99 GemO. Danach dürfen nur solche Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Stadtrat beschließt mit 15 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung den Auftrag für die o.g. Leistungen an die Firma Albert – Bautransporte GmbH, In der Viehweide 9, 76879 Bornheim zum Preis von 23.335,90 € inkl. MwSt. zu vergeben.

### **13 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Es liegen keine Spenden vor.

### **14 Anträge und Anfragen**

Ratsmitglied Gröber erkundigt sich nach dem Sachstand der Haushaltsgenehmigung. Herr Klos, Abteilungsleiter der Finanzabteilung, informiert über den aktuellen Stand.

## **15 Informationen**

Der Vorsitzende informiert über folgende Punkte:

1. Die neue Website der Stadt Annweiler am Trifels ist online.
2. Am Sonntag, den 28.10.2018 um 11:00 Uhr findet im Atelier im Burgenring 16 eine Vernissage „Nah an meinem Herzen“, Jahresausstellung von Alexander Solotzew statt.

Der Erste Beigeordnete Dr. Schulz informiert über das Martinsfest auf dem Rathausplatz, welches am 10.11.2018 stattfindet.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 22:45 Uhr.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin